



## **Schulische Ganztagesbetreuung**

### ***Auszug aus dem Schreiben der Abteilung A6 des Landes Steiermark:***

„Die schulische Tagesbetreuung (ganztägige Schulform GTS) stellt eine optimale Betreuung für jede Schülerin und jeden Schüler dar.

Allgemein bildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulform geführt werden, wenn zusätzlich zum Unterrichtsteil ein für die SchülerInnen angeboten wird. Für dieses Modell gilt die Verpflichtung zur Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr

Die schulische Tagesbetreuung wird nur an Schultagen angeboten!

### ***Die Tagesbetreuung besteht aus 3 Bereichen:***

1. Gegenstandsbezogene Lernzeit: zur Festigung, Förderung und Sicherung. Betreuung erfolgt durch LehrerInnen.
2. Individuelle Lernzeit: zur Erledigung der Hausübungen, zur Wiederholung und Aneignung des Lehrstoffes. Die Betreuung erfolgt ebenfalls durch LehrerInnen.
3. Freizeit (einschließlich Verpflegung): mit freiem Spielen und verschiedenen Angeboten. Die Betreuung erfolgt durch FreizeitpädagogInnen.

Bei der Schülereinschreibung haben Sie seitens der Schulleiterin eine Erstinformation erhalten. Eine Bedarfserhebung wurde durchgeführt.

### ***Die getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil:***

Die angemeldeten SchülerInnen nehmen nach dem Vormittagsunterricht das Mittagessen ein. Sie können Ihr Kind für die gesamte Woche von Montag bis Freitag oder nur an einzelnen Tagen in der Woche anmelden. nach erfolgter Anmeldung ist der Besuch der Tagesbetreuung verpflichtend.

Das Fernbleiben der Tagesbetreuung ist nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung (z.B. Krankheit, außerordentliche Ereignisse im Leben der Familie) erlaubt.



Nur wenn vertretbare Gründe vorliegen (Besuch eines Instrumentalunterrichts, Sporttraining) kann die Schulleiterin oder Leiterin der Tagesbetreuung die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil erteilen.

Eine vorzeitige Abmeldung ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Ausnahmen sind möglich, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (z.B. Schulwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit der Schülerin/des Schülers, ...).

Dies ist ein Auszug aus der Verordnung der A6 in Bezug auf die Gesetzgebung des Bundesministeriums und gilt für alle teilnehmenden Schulen als verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen